



## VERERBEN UND VERSCHENKEN IM PFLEGEFALL

Für das Vererben und Verschenken im Pflegefall gibt es eine Reihe von Sondervorschriften, die berücksichtigt werden müssen, damit die Zuwendung rechtswirksam ist. Liegt ein Verstoß vor, ändert die Erbfolge sich wesentlich oder der Empfänger muss eine bereits erlangte Zuwendung wieder herausgeben.

*Beispiel:*

*Tante Tilly ist ebenso vermögend wie kinderlos. Sie hat ihre Nichte Nora sehr ins Herz geschlossen und behandelt sie wie eine eigene Tochter. Noras Karriere in einer großen Deutschen Bank, die die Nichte mittlerweile aus Nürnberg fort und in die Zentralverwaltung in Frankfurt geführt hat, beobachtet sie mit Stolz. Trotz zahlreicher beruflicher Verpflichtungen findet Nora immer wieder Zeit für die gemeinsamen Reisen, zu denen ihre Tante sie einlädt.*

*Als Tilly beim Erklettern eines Inka-Tempels auf der obersten Stufe stürzt und eine komplizierte Fraktur erleidet, finden diese Reisen ihr jähes Ende. Tilly ist seither auf den Rollstuhl angewiesen.*

*Noras Besuche bei der kranken Tante in Nürnberg werden mit den Jahren immer seltener.*

### Variante a)

*Aufgrund einer weiteren Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes muss Tilly in ein Heim umziehen, wo sie die letzten drei Jahre bis zu ihrem Tod verbringt. Währenddessen kümmert die Stationsleitung des Heimes sich rührend um Tilly.*

*Nach Tillys Tod erscheinen sowohl die Stationsleitung als auch die Nichte Nora mit einem handgeschriebenen Testament beim Nachlassgericht, in dem sie als Alleinerben bestimmt werden. Das Testament der Nichte datiert vom 30.06.2009, das Testament der Stationsleitung vom 01.08.2013. Die Stationsleitung weist darauf hin, dass ihr Testament als das aktuellere gleichzeitig einen Widerruf des vorangegangenen Testamentes darstelle, sie sei aufgrund des jüngeren Testamentes Alleinerbin.*



### Variante b)

*Die 14-Jährige Lene ist Mitglied bei den Pfadfindern, wo ihr beigebracht wurde, jeden Tag eine gute Tat zu begehen.*

*Daraufhin hat sie sich entschlossen, eine einsame alte Dame im Altersheim regelmäßig zu besuchen und ihre Wahl war auf Tilly gefallen. Mit der Zeit haben beide sich sehr angefreundet und Tilly hat Anteil an Lenes Ausbildung und Zukunftsplänen genommen.*

*Beim Nachlassgericht erscheinen außer Nora nun die Eltern von Lene, legen ein zugunsten ihrer Tochter als Alleinerbin errichtetes Testament der Tilly vom 01.10.2013 vor und verlangen, dass ihre Tochter einen Erbschein erhält.*

### Variante c)

*Tilly hat sich bis zu ihrem Tod in ihrem eigenen Haus pflegen lassen. Zu Anna, einer Mitarbeiterin des ambulanten Pflegedienstes, hat sie ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut.*

*Nun erscheint Anna gleichzeitig mit Nora beim Nachlassgericht und legt dort ein handgeschriebenes Testament der Tilly vom 01.09.2013 vor, mit dem sie zur Alleinerbin bestimmt wird.*

*Wie ist die Rechtslage?*

## 1. Das Heimgesetz

Grundsätzlich gilt die sog. „**Testierfreiheit**“, d.h. jeder kann frei entscheiden, wem er sein Vermögen hinterlassen möchte. Das Heimrecht schränkt diese Testierfreiheit aber an einigen Punkten ein, und zwar aus folgendem Grund:

Es soll verhindert werden, dass begüterte Bewohner oder begüterte Angehörige von Bewohnern durch großzügige Schenkungen oder Erbregelungen eine bevorzugte Behandlung



durch die Mitarbeiter des Heimes erhalten. Außerdem soll verhindert werden, dass die Heimbewohner selbst sich „unter Zugzwang gesetzt“ fühlen:

Wissen sie, dass einige Heimbewohner derartig großzügige Zuwendungen gemacht haben, könnten sie sich gedrängt sehen, ihre möglicherweise noch sehr bescheidenen Mittel in gleicher Weise einzusetzen.

Deshalb hat der Gesetzgeber geregelt, dass bestimmte Schenkungen oder erbrechtliche Zuwendungen unwirksam sind, um einem solchen „Zuwendungsdruck“ einen Riegel vorzuschieben.

Das Schenkungsverbot war ursprünglich geregelt in § 14 des Heimgesetzes. Durch die Föderalismusreform von 2006 ist das Heimrecht dann aber aus der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes für die öffentliche Fürsorge und Wohlfahrtspflege ausgeklammert worden. Die Länder wurden berufen, eigene Regelungen zu schaffen. Mittlerweile hat jedes Bundesland dies auch getan:

Der Freistaat Bayern hat in der Landtagssitzung vom 03.07.2008 das „Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung“ beschlossen.

## **2. Schenkungs- und Testierverbot**

Artikel 8 des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes formuliert:

*„Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.*

...

*Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der stationären Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen*



*dem Träger und den Bewohnerinnen oder Bewohnern geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.“*

Nach dem Wortlaut handelt es sich nur um ein Schenkungsverbot. Die Rechtsprechung legt die Formulierung aber ganz allgemein dahingehend aus, dass auch eine Zuwendung im Wege des Testamentes oder des Erbvertrages durch die Regelung verboten ist, sofern der Bedachte ebenso wie bei der Schenkung von der Zuwendung etwas weiß.

Handelt es sich hingegen um sog. „**stille Testamente**“, findet das Verbot keine Anwendung. Weiß der Bedachte also nichts von dem zu seinen Gunsten errichteten Testament, so gilt das Testament als wirksam.

Hat der Bedachte Kenntnis bzw. haben die Repräsentanten des Bedachten (z.B. der Heimleiter oder andere Leitungskräfte) Kenntnis, so ist die erbrechtliche Zuwendung wegen des gesetzlichen Verbotes unwirksam.

### **3. Regelung der Einzelfälle**

Es kommt also bei den drei Varianten a) b) c) zunächst darauf an, ob die bedachten Personen in Artikel 8 des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes überhaupt genannt sind.

Die Stationsleitung ist eine Beschäftigte des Heimes und fällt damit in den Kreis der betroffenen Personen.

Für die Mitarbeiter eines ambulanten Dienstes bzw. für den ambulanten Dienst selbst gilt das Verbot allerdings nicht, denn das gesamte Gesetz befasst sich ausschließlich mit stationären Einrichtungen (also auch mit Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospizen etc).

Die Rechtsfolge ist, dass die in Variante c) bedachte Mitarbeiterin des ambulanten Dienstes mangels entgegenstehendem Verbot rechtswirksam Alleinerbin durch das zu ihren Gunsten errichtete, aktuellere Testament geworden ist.



Häufig verbieten die Arbeitsverträge den Mitarbeitern, Schenkungen oder Erbschaften anzunehmen. Durch eine solche arbeitsvertragliche Regelung wird das Testament aber nicht unwirksam, denn hierbei handelt es sich nicht um ein Gesetz.

Die Mitarbeiterin erhält die Erbschaft. Steht eine entsprechende Klausel in ihrem Arbeitsvertrag, könnte ihr allerdings die Kündigung drohen.

Die Lösung in b) hängt davon ab, ob das junge Mädchen als „sonstige Mitarbeiterin“ des Heimes betrachtet werden muss. Dies könnte der Fall sein, wenn regelmäßig Mitglieder dieser Pfadfindergruppe (oder beispielsweise einer kirchlichen Jugendgruppe oder eines anderen karitativ tätigen Kreises) in dem Altersheim als Besuchsdienst tätig sind.

Besteht aber keine derartige regelmäßige Verbindung, sondern stellt der Kontakt von Lene zu Tilly einen Einzelfall aufgrund der von Lene individuell getroffenen Entscheidung dar, so kann sie nicht als Heimmitarbeiterin qualifiziert werden und in der weiteren Konsequenz ist sie wirksam Alleinerbin geworden.

#### **4. Zuwendungswunsch**

Wie stellt sich die Situation dar, wenn ein Heimbewohner den ausdrücklichen Wunsch hat, eine Schenkung oder erbrechtliche Zuwendung rechtswirksam zu tätigen?

#### **Beispielsfall:**

*Schorsch ist seit 30 Jahren Mitglied im Verein der Fränkischen Naturfreunde e.V. Nach dem Tod seiner Frau ist er in das Altersheim „Frankengrün“ gezogen, das in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH betrieben wird, Träger dieser Einrichtung ist der Verein der Fränkischen Naturfreunde e.V.*

*Die Leitung der GmbH und der Vorstand des Vereines sind nicht identisch, der Vorstand des Vereines kann nach der bestehenden Organisation weder rechtlich noch tatsächlich Einfluss auf die Betreuung und Versorgung der Heimbewohner nehmen.*



*Schorsch hat keine Kinder und möchte ein Testament zugunsten des Vereines der Fränkischen Naturfreunde e.V errichten. Er möchte auf keinen Fall, dass sein nächster Verwandter sein Erbe wird, da dieser Neffe in Georgs Augen ein unerträglicher preußischer Stubenhocker ist.*

*Was kann Schorsch unternehmen?*

Schorsch könnte ein „stilles Testament“ errichten, also beispielsweise einen Notartermin außerhalb des Altersheimes wahrnehmen und den Notar anweisen, das Testament in amtliche Verwahrung beim Amtsgericht zu geben. Er könnte in den Text des Testamentes noch ausdrücklich aufnehmen lassen, dass weder die Vereinsleitung noch irgendein Vereinsmitglied und auch niemand im Heim von diesem Testament Kenntnis hat.

Es bliebe aber noch immer eine Unwägbarkeit, denn nach dem Tod des Schorsch könnte eine Debatte darüber ausbrechen, ob die maßgeblichen Personen nun Kenntnis hatten oder ob Schorsch nach Errichtung des Testamentes doch darüber gesprochen hat.

Wenn Schorsch ganz sicher gehen möchte, dass sein Testament als gültig betrachtet werden wird, muss er den Weg über die Genehmigung gemäß Artikel 8 Abs. 6 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz gehen:

Danach kann die zuständige Behörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Schenkungs- und Testierverboten zulassen. Das Gesetz formuliert:

*„Soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.“*

als Voraussetzung.

Schorsch müsste also vor Errichtung des Testamentes bei der Heimbehörde einen Antrag auf Genehmigung seiner Zuwendung stellen. Erhält er die Genehmigung, hat er gleichzeitig die Sicherheit, dass die heimrechtlichen Verbote seinem Testament nicht mehr entgegen gehalten werden können und das alles so abgewickelt werden wird, wie er es wünscht.



Liegt die Genehmigung vor, muss er sich auch nicht mehr auf ein „stilles Testament“ beschränken. Es wäre sogar ausgesprochen sinnvoll, den im Testament bedachten Verein über die behördliche Genehmigung zu informieren und ihn mit den entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Genehmigung auszustatten.

In der Praxis führen derartige Testamente nämlich sehr häufig zu Debatten zwischen den bedachten Personen oder Institutionen einerseits und den Personen, die ohne dieses Testament geerbt hätten, andererseits:

Beide stellen beim Nachlassgericht einen Antrag auf einen Erbschein und wollen den Nachlass in Besitz nehmen. In dem Fall von Schorsch wäre also mit einem Erbscheinantrag des preußischen Stubenhockers vor dem fränkischen Nachlassgericht zu rechnen.

Kann der als Erbe eingesetzte Verein die behördliche Genehmigung nachweisen, wird der Erbscheinantrag des Neffen jedoch absehbar abgewiesen werden.

Das gleiche Genehmigungsverfahren müsste Schorsch durchlaufen, wenn er zu Lebzeiten eine Schenkung, die über geringwertige Aufmerksamkeiten (Konfekt, Blumen, Saisonartikel zu Weihnachten und zu Ostern etc) hinausgeht, an eine Pflegekraft machen wollte, der er sich besonders verbunden fühlt:

Eine im Heim angestellte Pflegekraft fällt in den im Gesetz ausdrücklich genannten Personenkreis und darf grundsätzlich Geschenke nicht annehmen. Überträgt Schorsch ihr zu Lebzeiten Vermögen, so müsste sie damit rechnen, dass der Erbe von Schorsch den Betrag später von ihr zurückverlangt.

Die Schenkung ist nur dann bestandskräftig, wenn Schorsch hierfür eine behördliche Genehmigung erlangt. Die Behörde ist aber gerade bei großzügigen Schenkungen an Pflegepersonen besonders kritisch und vertritt zumeist die Auffassung, dass durch eine solche Praxis die Gefahr einer privilegierten Behandlung des Schenkenden besteht und das hierdurch auch der „Heimfrieden“ belastet wäre.



## 5. Ergebnis

Die Sondervorschriften des Heimgesetzes zu Schenkungen und Testamenten sind deshalb sowohl für die Zuwendenden als auch für die Zuwendungsempfänger und für die Erben von Bedeutung:

Der Zuwendungswillige kann im Einzelfall einen Weg finden, eine bestandskräftige, wirksame Zuwendung zu tätigen. Die Zuwendungsempfänger könnten sich absichern vor Debatten um die Wirksamkeit der Zuwendung bzw. vor der Verpflichtung, das Erlangte wieder zurückgeben zu müssen.

Die berechtigten Erben hingegen können gestützt auf die heimrechtlichen Verbote die Unwirksamkeit von Testamenten geltend machen oder verschenkte Vermögenspositionen zurück verlangen.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht